



Missbrauchsbekämpfung: Prüfkonzept

COVID-19 Solidarbürgschaften

Stand: Version 00.08, 23.06.2020

Genehmigt und unterzeichnet:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Zweck des Dokuments | 4 |
| 2 | Ausgangslage | 4 |
| 3 | Grundlagen | 5 |
| 3.1 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 3.2 | Andere Grundlagen | 5 |
| 4 | Prozessabläufe | 5 |
| 4.1 | Prozess COVID-19-Kredit | 5 |
| 4.2 | Prozess COVID-19-Kredit Plus | 7 |
| 4.3 | Prozess COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. | 9 |
| 4.4 | Prozess Verlustfälle COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus | 11 |
| 4.5 | Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite..... | 12 |
| 5 | Prüfaktivitäten der zuständigen Stellen | 13 |
| 5.1 | Gesuchstellendes Unternehmen | 13 |
| 5.1.1 | COVID-19-Kredit | 13 |
| 5.1.2 | COVID-19-Kredit Plus | 13 |
| 5.1.3 | COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. | 13 |
| 5.2 | Bank | 14 |
| 5.2.1 | COVID-19-Kredit | 14 |
| 5.2.2 | COVID-19-Kredit Plus | 14 |
| 5.2.3 | COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. | 15 |
| 5.3 | Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen | 15 |
| 5.3.1 | COVID-19-Kredit | 15 |
| 5.3.2 | COVID-19-Kredit Plus | 16 |
| 5.3.3 | COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. | 16 |
| 5.3.4 | Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite | 16 |
| 5.4 | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) | 17 |
| 5.4.1 | COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus..... | 17 |
| 5.4.2 | COVID-19-Kredite Plus > CHF 20 Mio. | 18 |
| 5.4.3 | Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite | 19 |
| 5.5 | Bürgschaftsorganisationen | 19 |
| 5.5.1 | COVID-19-Kredit | 19 |
| 5.5.2 | COVID-19-Kredit Plus | 19 |
| 5.5.3 | COVID-19-Kredit Plus > 20 Mio..... | 19 |
| 5.5.4 | Verluste COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus..... | 19 |
| 5.5.5 | Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus | 19 |
| 5.6 | EFD/EFV | 20 |
| 5.6.1 | COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. | 20 |
| 5.7 | WBF/SECO | 20 |
| 5.7.1 | COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus..... | 20 |
| 5.7.2 | COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. | 20 |
| 5.7.2.1 | SECO..... | 20 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.7.2.2 | WBF | 20 |
| 5.7.3 | Verluste COVID-19-Kredite | 20 |
| 5.7.4 | Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite | 21 |
| 6 | Risikoanalyse | 22 |
| 7 | Steuerungskreislauf | 23 |
| 7.1 | Erstellung und Änderungen des Prüfkonzpts | 23 |
| 7.2 | Änderungen des Prüfkonzpts von geringfügiger Tragweite | 23 |
| 8 | Verteiler | 23 |
| 9 | Anhang | 23 |
| 9.1 | Änderungsgeschichte | 23 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

1 Zweck des Dokuments

Das vorliegende Konzept fasst die Prüfaufgaben der Akteure im Rahmen der *Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus* zusammen.

Der Zweck dieses Konzepts ist es:

1. Die Erstellung einer Übersicht sämtlicher Prüfschritte aller Akteure
2. Die Identifikation und der Umgang bei Fehlern und Missbräuchen
3. Die Festlegung der geeigneten Instrumente und Prozesse, um die identifizierten Risiken zu reduzieren, auf Missbräuche und allfällige Fehlentwicklungen (Fehler, Leistungsausfall etc.) reagieren zu können.

Mit dem vorliegenden Konzept entwickelt das WBF/SECO in Zusammenarbeit mit dem EFD/EFV und der EFK die Eckwerte des Konzepts zur Missbrauchsbe­kämpfung, welche Bestandteil des Bundesratsbeschlusses vom 03.04.2020 bildeten, weiter und legt das Prüfkonzept fest.

Das Prüfkonzept stellt eine Zusammenfassung ohne eigene Rechtskraft verschiedener rechtlich zwingender wie auch vertraglich oder anderweitig vereinbarter Pflichten dar. Es ergänzt als operatives Instrument das Aufsichts- und Controllingkonzept des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens des SECO vom 17.02.2015.

Aktivitäten, welche die Prüfaufgaben nicht betreffen (bspw. Monitoring, Umsetzung Art. 14 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung), sind in diesem Dokument nicht oder nur summarisch wiedergegeben.

2 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 185 Abs. 3 der Bundesverfassung hat der Bundesrat am 25.03.2020¹ zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus die *Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus* (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) verabschiedet. Mit Hilfe von verbürgten Überbrückungskrediten soll nach Art. 3 der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend Unternehmen) ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie trotz Corona-bedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können.

Die COVID-19 Überbrückungshilfe wurde bewusst unbürokratisch gestaltet. Nur dank der vereinfachten Prozesse und der Kreditgewährung auf Basis von Selbstdeklaration konnten innert Kürze zahlreiche um das Überleben kämpfende KMU rasch Liquiditätshilfe erhalten. Dabei ist allerdings unvermeidlich, dass ein Missbrauchspotenzial besteht.

Um solche Missbräuche einzudämmen und die Risiken für den Bund zu begrenzen hat der Bundesrat am 01.04.2020² den Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur Missbrauchsbe­kämpfung gegeben.

Am 03.04.2020³ hat der Bundesrat die Eckwerte des Prüfkonzepts gutgeheissen und öffentlich kommuniziert. Vorliegendes Dokument bildet das geltende Prüfkonzept ab und wird bei Bedarf aktualisiert.

¹ Siehe [Medienmitteilung](#) vom 25.03.2020

² Siehe [Medienmitteilung](#) vom 01.04.2020

³ Siehe [Medienmitteilung](#) vom 03.04.2020

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

- [Verordnung](#) vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) mit:
 - Anhang 1: [Rahmenbedingungen](#) für COVID-19-Kredite bis CHF 500'000 für die Banken
 - Anhang 2: COVID-19-Kredit ([Kreditvereinbarung](#))
 - Anhang 3: [Bürgschaftsvertrag](#)
 - Anhang 4: COVID-19-Kredit-Plus ([Kreditantrag](#))
- [Erläuterungen](#) zur Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus
- [Bundesgesetz](#) vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25)
- [Verordnung](#) vom 12. Juni 2015 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.251)

3.2 Andere Grundlagen

- [Liste](#) der Banken, die COVID-Kredite gewähren dürfen.
- [Ablauf](#) Vergabe von Krediten nach der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)
- [Übersicht](#) Prüfungen durch die Zentralstelle
- Verträge über die Bürgschaftsgewährung zwischen dem WBF und den Bürgschaftsorganisationen über COVID-19-Solidarbürgschaften (nach Art. 16 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)
- Aufsichts- und Controllingkonzept des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens des SECO vom 17.02.2015

4 Prozessabläufe

4.1 Prozess COVID-19-Kredit

Gemäss Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährt eine Bürgschaftsorganisation formlos eine einmalige Solidarbürgschaft für Bankkredite bis zu 10% des Umsatzes bzw. max. CHF 500'000, wenn das gesuchstellende Unternehmen in Selbstdeklaration die Voraussetzungen gemäss Buchstaben a-d erfüllt und Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a (Unternehmen mit mehr als CHF 500 Mio. Umsatz) nicht anwendbar ist. Die teilnehmenden Banken haben die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 1 der Verordnung vor der Kreditgewährung akzeptiert.

Die zu 100% vom Bund gesicherten Kredite gelten als verbürgt, wenn die Bank den Kredit freigegeben und die Kreditvereinbarung fristgerecht an die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen versandt hat.

Pro Unternehmen kann nur ein COVID-19-Kredit beantragt werden.

| Name Organisation | Prozessschrittbeschreibung | Prüfaktivitäten (siehe Kapitel) |
|---|---|--|
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Stellt Webseite covid19.easygov.swiss zur Verfügung • Leitet Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften an die Bürgerschaftsorganisationen zur Prüfung weiter • Führt Bankenliste | 5.7.1 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Unterschrift der Rahmenbedingungen für COVID-19-Kredite | 5.2.1 |
| Gesuchstellendes Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Generiert Kreditvereinbarung über den geführten Prozess • Selbstdeklaration, dass die Voraussetzungen erfüllt sind • Befreiung vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis | 5.1.1 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Vollständigkeit und Unterschrift auf der Kreditvereinbarung, Zeichnungsrecht gemäss Unterschriftenregelung mit der Bank • Bei Neukunden: Identifizierung und Einhaltung Geldwäschereivorschriften • Ablehnung offensichtlich missbräuchlicher Gesuche • Übernahme oder Festsetzung der Kreditlimite • Weiterleitung unterzeichnete Kreditvereinbarung an die Zentralstelle der Bürgerschaftsorganisationen • Auszahlung Kredit | 5.2.1 |
| Zentralstelle Bürgerschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Prüfung der Grundvoraussetzungen und der formellen Vollständigkeit für Gesuche auf COVID-19-Kredite • Abgleich der neuen Kunden in Janus mit den vom SECO erhaltenen Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften • Dateneinpfege in IT-System Janus der Bürgerschaftsorganisationen • Allfällige Auslösung Prozess «Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite» | 5.3.1 4.5 |
| Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) | <ul style="list-style-type: none"> • Datenbestände der Mehrwertsteuer (MWST) und Verrechnungssteuer (VST) werden der EFK zur Verfügung gestellt | 5.4.1 b) und g) |
| Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) | <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite anhand gezielter Datenanalysen • Allfällige Auslösung Prozess «Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite» | 5.4.1 4.5 |

| | | |
|---------------------------|--|------------------|
| Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässiger Abgleich der bestehenden Kunden in Janus mit den vom SECO erhaltenen Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften • Information an das SECO, falls bestehender Kunde von Hinweisen betroffen ist • Allfällige Durchführung Prozess «Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite» | 5.5.1 4.5 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens halbjährliche Information über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände • Liberierung von zurückbezahlten COVID-19-Krediten • Einlösung der Bürgschaft | - 4.4 |

4.2 Prozess COVID-19-Kredit Plus

Nach Artikel 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind COVID-Kredite-Plus Überbrückungskredite, die in Ergänzung zu den COVID-19-Krediten vergeben werden. Sie werden vom Bund zu 85% abgesichert. Die Bank trägt 15% des Kreditrisikos. Solche Kredite können bis zu CHF 20 Mio. pro Unternehmen betragen (in Ausnahmefällen höher, siehe Ziffer 4.3) und setzen deshalb eine branchenübliche Kreditprüfung durch die Bank voraus. Bis zum Höchstbetrag können mehrere COVID-19-Kredit Plus Anträge bei der gleichen Bank oder bei unterschiedlichen Banken gestellt werden.

Die Höhe der Solidarbürgschaften werden nach Artikel 7 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung festgelegt.

| Name Organisation | Prozessschrittbeschreibung | Kapitel (siehe Kapitel) |
|------------------------------|--|-------------------------|
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Stellt Webseite covid19.easygov.swiss zur Verfügung • Leitet Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften an die Bürgschaftsorganisationen zur Prüfung weiter • Führung Bankenliste | 5.7.1 |
| Gesuchstellendes Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Generiert Kreditantrag über den geführten Prozess • Selbstdeklaration, dass die Voraussetzungen erfüllt sind • Befreiung vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis | 5.1.2 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Vollständigkeit und Unterschrift auf dem Kreditantrag, Zeichnungsrecht gemäss Unterschriftenregelung mit der Bank • Überprüfung, dass ein COVID-19-Kredit besteht • Bei Neukunden: Identifizierung und Einhaltung Geldwäschereivorschriften (falls COVID-19-Kredit durch andere Bank) • Durchführung einer branchenüblichen Kreditprüfung unter Berücksichtigung der Bürgschaft | 5.2.2 |

| | | |
|---|--|-----------------------|
| | <p>und allfälliger weiterer Anträge oder Bürgschaften für COVID-Kredite Plus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung missbräuchlicher Gesuche oder Gesuche, die aufgrund der Kreditprüfung bzw. aus anderen Gründen abgelehnt werden müssen • Kreditentscheid und Ausstellung Kreditvertrag • Unterschrift Bürgschaftsvertrag und Kreditvertrag • Weiterleitung von Bürgschaftsvertrag mit Kopien von Kreditantrag für COVID-19-Kredit PLUS, Kreditvertrag und Kreditvereinbarung für COVID-19-Kredit an die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen | |
| Zentralstelle Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Prüfung der Grundvoraussetzungen und der formellen Vollständigkeit der Gesuche auf COVID-Kredite-Plus • Dateneinpflege in IT-System JANUS der Bürgschaftsorganisationen • Allfällige Auslösung Prozess «Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite» | 5.3.2 4.5 |
| Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Gesuche auf Vollständigkeit und formelle Korrektheit • Abschluss Bürgschaftsvertrag mit der Bank • Zusammenführung der Dossiers bei Schuldner mit COVID-19 und COVID-19 Kredite Plus • Regelmässiger Abgleich der bestehenden Kunden in Janus mit den vom SECO erhaltenen Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften • Information an das SECO, falls bestehender Kunde von Hinweisen betroffen ist • Allfällige Durchführung Prozess «Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite» | 5.5.2 4.5 |
| Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung Kredit | 5.2.2 |
| Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) | <ul style="list-style-type: none"> • Datenbestände der Mehrwertsteuer (MWST) und Verrechnungssteuer (VST) werden der EFK zur Verfügung gestellt. | 5.4.1 b) und g) |
| Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) | <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus anhand gezielter Datenanalysen • Allfällige Auslösung Prozess «Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite» | 5.4.1 4.5 |
| Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens halbjährliche Information über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände • Liberierung von zurückbezahlten COVID-19-Krediten Plus • Einlösung der Bürgschaft | - - 4.4 |

4.3 Prozess COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio.

Die Bürgschaftsorganisationen können COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite-Plus bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen verbürgen. Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Solidarbürgschaftsverordnung kann die Bürgschaftsorganisation die Bürgschaft bei erheblicher Härte ausnahmsweise angemessen über CHF 20 Mio. erhöhen. Die Erhöhung muss vorgängig vom WBF im Einvernehmen mit dem EFD genehmigt werden. Ziel des in diesem Konzept skizzierten Vorgehens ist es, Genehmigungsentscheide für Bürgschaften über 20 Millionen innert 10 Arbeitstagen nach Eingang des Gesuches bei der Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen zu fällen

Der maximale Umfang einer solchen genehmigungspflichtigen Erhöhung ist dabei durch die Verordnung vorgegeben: Auch in Härtefällen darf der verbürgte Betrag insgesamt 10 Prozent des Umsatzerlöses des Gesuchstellers nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1). Da der Umsatzerlös des Gesuchstellers zudem CHF 500 Mio. nicht überschreiten darf (Art. 6 Abs. 2 Bst. a), belaufen sich die genehmigungspflichtigen Erhöhungen auf verbürgte Kreditvolumen von mehr als CHF 20 Mio. auf höchstens CHF 50 Mio. Die Begrenzung der Bürgschaftshöhe bezieht sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz. Es ist deshalb möglich, dass innerhalb eines Konzerns mehrere Bürgschaften gewährt werden können.

| Name Organisation | Prozessschrittbeschreibung | Prüfaktivitäten (siehe Kapitel) |
|------------------------------|---|---------------------------------|
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Stellt Webseite covid19.easygov.swiss zur Verfügung • Leitet Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften an die Bürgschaftsorganisationen zur Prüfung weiter • Führung Bankenliste | 5.7.2.1 |
| Gesuchstellendes Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Generiert Kreditantrag über den geführten Prozess • Selbstdeklaration, dass die Voraussetzungen erfüllt sind • Befreiung vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis • Schreiben zum Nachweis der erheblichen Härte | 5.1.3 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Vollständigkeit und Unterschrift auf dem Kreditantrag • Überprüfung, dass der COVID-19-Kredit besteht • Bei Neukunden: Identifizierung und Einhaltung Geldwäschereivorschriften (falls COVID-19-Kredit durch andere Bank) • Durchführung einer branchenüblichen Kreditprüfung unter Berücksichtigung der Bürgschaft und allfälliger weiterer Anträge oder Bürgschaften für COVID-19-Kredite Plus • Ablehnung missbräuchlicher Gesuche oder Gesuche, die aufgrund der Kreditprüfung bzw. aus anderen Gründen abgelehnt werden müssen • Kreditentscheid und Ausstellung Kreditvertrag • Unterschrift Bürgschaftsvertrag und Kreditvertrag | 5.2.3 |

| | | |
|---|---|---------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Weiterleitung von Bürgschaftsvertrag mit Kopien von Kreditantrag für COVID-19-Kredit PLUS, Kreditvertrag und Kreditvereinbarung für COVID-19-Kredit sowie mit den für die Kreditprüfung herangezogenen Unterlagen (u.a. Businessplan und geprüfte Jahresrechnung, Informationen bezüglich bestehender Kredite u. allfälliger Sicherheiten), Schreiben zum Nachweis erheblicher Härte) | |
| Zentralstelle Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der formellen Vollständigkeit des Kreditantrags und Bürgschaftsvertrags, inkl. alle Beilagen • Dateneinpfege in IT-System Janus der Bürgschaftsorganisationen | 5.3.3 |
| Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Gesuche auf Vollständigkeit und formelle Korrektheit, insbesondere Prüfung, ob die zusätzlichen Unterlagen eingereicht worden sind • Zusammenführung der Dossiers bei Schuldner mit COVID-19 und COVID-19 Kredite Plus • Identifikation und Zusammenführung von allfälligen mehreren COVID-19-Krediten von Unternehmen desselben Konzerns. • Weiterleitung von Kreditantrag mit sämtlichen Unterlagen an das WBF/SECO zur Genehmigung der Erhöhung der Bürgschaft. | 5.5.3 |
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung Kreditantrag, inkl. sämtlicher Unterlagen an EFV und EFK • Fehlende wesentliche Informationen/Dokumente via Bürgschaftsorganisationen bei Banken nachverlangen • Prüfung des Antrags insbesondere der volks- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, parallel zu EFV und EFK | 5.7.2.1 |
| Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Antrags insbesondere des Härtefalls und der Risikobeschränkung für den Bund, parallel zu SECO und EFV und in gegenseitigem Austausch • Abgabe Empfehlung an SECO und EFV | 5.4.2 |
| EFD/EFV | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Antrags insbesondere des Härtefalls und der Risikobeschränkung für den Bund, parallel zu SECO und EFK und in gegenseitigem Austausch • EFV teilt SECO Stellungnahme mit | 5.6.1 |
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Organisiert allfällige Bereinigungssitzung (im Falle von Uneinigkeiten SECO, EFV, EFK) • Erstellt Antragsentwurf zur Genehmigung DC WBF inkl. Empfehlung EFK • Einholung Einvernehmen EFD | 5.7.2.1 |

| | | |
|---------------------------|---|---------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Unterbreitung des Genehmigungsantrags an DC WBF, inkl. Empfehlung EFK und Einvernehmen EFD | |
| WBF | <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung/Ablehnung der Bürgschaftserhöhung über CHF 20 Mio. z.H. der Bürgschaftsorganisation | 5.7.2.2 |
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Versand unterzeichnete Genehmigung DC WBF an die zuständige Bürgschaftsorganisation mit Kopie an EFK und EFV | 5.7.2.1 |
| Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnet den/die Bürgschaftsverträge nach Erhalt der unterzeichneten Genehmigung vom SECO • Ansonsten Ablehnung | 5.5.3 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung Kredit | 5.2.3 |
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens halbjährliche Information über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände • Liberierung von zurückbezahlten COVID-19-Krediten Plus • Einlösung der Bürgschaft | - - 4.4 |

4.4 Prozess Verlustfälle COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus

Die Bürgschaften werden von den bestehenden vier Bürgschaftsorganisationen vergeben. Nach Artikel 8 der Solidarbürgschaftsverordnung übernimmt der Bund das gesamte Verlustrisiko der Bürgschaftsorganisationen.

| Name Organisation | Prozessschrittbeschreibung | Prüfaktivitäten (siehe Kapitel) |
|---------------------------|---|---------------------------------|
| Kreditgebende Bank | <ul style="list-style-type: none"> • Ziehung der Bürgschaft und Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die Bürgschaftsorganisationen | - |
| Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Prüfung der erhaltenen Unterlagen • Nochmalige Überprüfung der Kreditvereinbarung/des Bürgschaftsvertrags und gestützt darauf Festlegung der Höhe des Bürgschaftsverlusts • Übermittlung der Abrechnungen und der erforderlichen Unterlagen zur Festlegung der Höhe der Verlustbeiträge an das SECO • Auszahlung der Forderung der Bank • Ergreifen geeigneter Massnahmen zur Wiedereinziehung des Forderungsbetrags • Überweisung der Wiedereingänge an den Bund | 5.5.4 |
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen über die Verluste der Bürgschaftsorganisationen • Festlegung und Auszahlung der Verlustbeiträge des Bundes an die Bürgschaftsorganisationen | 5.7.3 |

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Vereinnahmung der Wiedereingänge | |
|--|--|--|

4.5 Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite

| Name Organisation | Prozessschrittdeschreibung | Prüfaktivitäten (siehe Kapitel) |
|---|--|---------------------------------|
| Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Rückweisung an Banken der Gesuche, welche die formellen Kontrollen nicht bestehen • Übermittlung an die Bürgschaftsorganisationen der im Laufe der formellen Gesuchsprüfung identifizierten Auffälligkeiten. | 5.3.4 |
| EFK | <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung an das SECO der im Laufe der systematischen Nachprüfung identifizierten Auffälligkeiten | 5.4.3 |
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Fälle an die Bürgschaftsorganisationen | 5.7.4 |
| Bürgschaftsorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Detailprüfung • Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit Bank und Unternehmen • Bei Bedarf Einleitung von straf- und/oder zivilrechtlicher Verfahren bei den kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichten • Reporting der straf- und zivilrechtlichen Verfahren an das SECO | 5.5.5 |
| WBF/SECO | <ul style="list-style-type: none"> • Reporting der straf- und zivilrechtlichen Verfahren | 5.7.4 |

5 Prüfkativitäten der zuständigen Stellen

Nachfolgend werden ausschliesslich die Prüfkativitäten einschliesslich Selbstdeklaration der zuständigen Stellen weiter beschrieben. Andere Aktivitäten gemäss den obigen Kapiteln werden nicht weiter ausgeführt.

5.1 Gesuchstellendes Unternehmen

Eine erste Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt durch das kreditantragsstellende Unternehmen selber: mit seiner Unterschrift unter die Kreditvereinbarung bzw. den Kreditantrag bestätigt es, dass es sie einschlägigen Vorschriften kennt und einhält (Selbstdeklaration).

5.1.1 COVID-19-Kredit

Gemäss den Artikeln 3, 6, 11, 12, 13 und 23 der *COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung* erklärt das Unternehmen im Rahmen einer Selbstdeklaration (*Kreditvereinbarung*), dass:

- a) die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (Sitz in der Schweiz, wirtschaftlich erheblich von der COVID-19 Pandemie betroffen, Gründung vor dem 1. März 2020, keine COVID-Subventionen im Bereich Sport und Kultur bezogen, keine anderen Gesuche/Kredite, Kein Konkurs/Nachlass/Liquidation) erfüllt sind.
- b) der Jahresumsatz nicht höher als CHF 500 Millionen ist.
- c) der beantragte Kredit höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses entspricht.
- d) der Kredit nicht für neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind, verwendet wird.
- e) während der Laufzeit des Kredits verschiedene Vorgänge unzulässig sind (Dividenden oder Tantiemen auszuschütten, Kapitalanlagen zurück zu erstatten, Aktivdarlehen zu gewähren, Privat- und Aktionärsdarlehen zu refinanzieren, die Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller direkt oder indirekt verbundene ausländische Gruppengesellschaft zu übertragen).
- f) es der Wegbedingung der Geheimhaltungsbestimmungen und dem Datenaustausch zustimmt.
- g) es zur Kenntnis genommen hat, dass der COVID-19-Kredit innerhalb von fünf Jahren (max. 7 Jahren bei erheblicher Härte) vollständig zu amortisieren ist.
- h) es zur Kenntnis genommen hat, dass es bei der vorsätzlichen Angabe falscher Daten oder einer Verwendung der Kreditmittel in Abweichung des Zwecks des Kredits gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung mit einer Busse von bis zu CHF 100'000.- bestraft werden kann (falls keine schwerere strafbare Handlung gemäss Strafgesetzbuch).
- i) alle Angaben in der eingereichten Kreditvereinbarung vollständig und wahr sind und die Umsatzangaben auf dem Einzelabschluss basieren.

5.1.2 COVID-19-Kredit Plus

Ergänzend zu den einzureichenden Unterlagen für den Antrag auf einen COVID-19-Kredit gemäss Kapitel 5.1.1 hat das Unternehmen im Kreditantrag zu bestätigen, dass es einen COVID-19-Kredit gemäss Artikel 3 der *COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung* erhalten hat.

5.1.3 COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio.

Ergänzend zu den einzureichenden Unterlagen für den Antrag auf einen COVID-19-Kredit Plus gemäss Kapitel 5.1.2 hat das gesuchstellende Unternehmen in einem kurzen Schreiben nachzuweisen, dass es bei einer Begrenzung der COVID-19-Kredite auf insgesamt CHF 20 Mio. einer erheblichen Härte ausgesetzt ist, weil:

- a) ein dringender Liquiditätsbedarf – insbesondere > CHF 20 Mio. – besteht: Nachweis einer Finanzierungslücke gestützt auf die flüssigen Mittel und die Finanzpläne für die kommenden Monate; allfällige Auswirkungen von saisonalen Schwankungen; Ausschöpfung der betrieblichen Handlungsspielräume (Sistierung von Investitionen und Verzicht bzw. Sistierung von Ausschüttungen, Stundung von rückzahlungspflichtigen Fremdkapitalien usw.).
- b) und es die zusätzliche Liquidität nicht anderweitig beschaffen kann; Nachweis von geprüften und verworfenen Alternativen (z.B. andere Banken, Anleihen, nicht beanspruchte Kreditlimiten, Aktionäre, Gruppengesellschaften, Geltendmachung von offenen, insb. gruppeninternen Forderungen etc.).

5.2 Bank

5.2.1 COVID-19-Kredit

Nach Artikel 3 und 6 der *COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung* nimmt die Bank folgende Prüfungen vor:

- a) Prüfung der Vollständigkeit der in der Kreditvereinbarung verlangten Erklärungen und Angaben.
- b) Nur bei Neukunden: Identifizierung, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und Klärung der Herkunft von Vermögenswerten im Rahmen der regulativen Vorgaben und der Geldwäschereigesetzgebung.
- c) Prüfung der Unterschrift und der Zeichnungsberechtigung (gemäss Unterschriftenregelung mit der Bank) für den gültigen Abschluss von Rechtsgeschäften⁴.
- d) Plausibilisierung anhand der Selbstdeklaration, dass der Umsatzerlös des gesuchstellenden Unternehmens im Jahr 2019 den Betrag von CHF 500 Mio. nicht überschreitet.
- e) Sicherstellen, dass der beantragte Kredit 10 Prozent des selbstdeklarierten Jahresumsatzes 2019 nicht überschreitet.
- f) Ablehnung von offensichtlich missbräuchlichen Gesuchen.

5.2.2 COVID-19-Kredit Plus

Nach Artikel 4 und 6 der *COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung* übernimmt die Bank die folgenden zu Kapitel 5.2.1 zusätzlichen Prüfungen vor:

- a) Prüfung der Vollständigkeit der im Kreditantrag verlangten Erklärungen und Angaben.
- b) Überprüfung, dass ein COVID-19-Kredit vergeben wurde und abklären, ob weitere COVID-19-Kredite Plus bei derselben Bank vergeben wurden oder hängig sind.
- c) Durchführung einer branchenüblichen Kreditprüfung unter Berücksichtigung der Bürgschaft⁵; diese umfasst sowohl die Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit) als auch die Beurteilung allfälliger Sicherheiten. Die Grundsätze der Bonitätsprüfung sind in bankinternen Regelungen definiert⁶.
- d) Plausibilisierung anhand der Selbstdeklaration bzw. allfällig weiterer der Bank bekannten Daten, dass der Umsatzerlös des gesuchstellenden Unternehmens im Jahr 2019 den Betrag von CHF 500 Mio. nicht überschreitet.

⁴ In den Kreditvereinbarungen

⁵ siehe [Bürgschaftsvertrag](#) Ziff.4.1 Bst. c und Ziff. 4.4 betreffend die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen: Haftung für den entstandenen Schaden.

⁶ siehe Das schweizerische Bankgeschäft / Hrsg.: Urs Emch, Hugo Renz, Reto Arpagaus et al., 7. Aufl., Zürich 2011

- e) Sicherstellen, dass der beantragte Kredit 10 Prozent des gemäss Bst. d) plausibilisierten Jahresumsatzes 2019 nicht überschreitet.
- f) Ablehnung von Gesuchen, die Missbrauch vermuten lassen oder Auffälligkeiten aufweisen.

5.2.3 COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio.

Die Prüfung durch die Bank erfolgt gemäss Kapitel 5.2.2.

5.3 Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen

Nach Artikel 11 der *COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung* überprüfen die Bürgschaftsorganisationen die Gesuche auf Vollständigkeit und auf formelle Korrektheit. Teilweise werden diese Aufgaben von der neu eingerichteten Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen wahrgenommen. Die Zentralstelle überprüft im Auftrag der Bürgschaftsorganisationen bei der Erfassung der einzelnen Bürgschaften systematisch sämtliche Anträge auf die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen. Allfällige Fehler/Verstösse werden unmittelbar den Banken oder den Bürgschaftsorganisationen zur Klärung mitgeteilt.

Eine Zusammenstellung sämtlicher aktuell geltenden Prüfpunkte sind einsehbar unter [co-vid19.easygov.swiss](https://www.easygov.swiss) (geschützter Bereich).

5.3.1 COVID-19-Kredit

| Ausgewählte Prüfpunkte | Wenn Prüfpunkt nicht erfüllt |
|---|--|
| a) Vollständigkeit der Erklärung und Angaben in der Kreditvereinbarung, inkl. Unterschrift Unternehmen | Rückweisung Gesuch an Bank |
| b) Gewährung des Kredits durch eine Bank, die <i>die Rahmenbedingungen für COVID-Kredite bis CHF 500'000</i> unterschrieben hat. | Rückweisung Gesuch an Bank |
| c) Beantragter Kreditbetrag ist grösser als null aber <= CHF 500'000 | Rückweisung Gesuch an Bank |
| d) Umsatzerlös des Unternehmens <= CHF 500 Mio. | Rückweisung Gesuch an Bank |
| e) Beantragter Kreditbetrag <= 10 Prozent des effektiven oder <= Dreifache Nettolohnsumme (min. CHF 100'000, max. CHF 500'000) | Rückweisung Gesuch an Bank |
| f) Keine Mehrfachbezüge (Doppeleinträgen) von COVID-19-Krediten bei verschiedenen Banken | Benachrichtigung der zuständigen Bürgschaftsorganisation |
| g) Unternehmen ist von den vom SECO übermittelten Hinweisen von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften nicht betroffen | Benachrichtigung der zuständigen Bürgschaftsorganisation |
| h) Vorhandensein der UID-Nummer (Existenz des Unternehmens sicherstellen) | Fehlende UID-Nummer wird ergänzt, sofern Unternehmen eindeutig identifizierbar Falls nicht: Rückweisung an Bank |
| i) Prüfung in www.zefix.ch , dass Unternehmen (sofern im HR eingetragen) vor dem 1. März 2020 gegründet, nicht liquidiert (gelöscht) oder sich in Liquidation befindet. | Benachrichtigung der zuständigen Bürgschaftsorganisation |

| | |
|---|----------------------------|
| j) Prüfung (sofern im HR eingetragen) in www.zefix.ch , dass Name, Adresse, Postleitzahl und Ort des Unternehmens gemäss COVID-19-Kredit Vereinbarung/Kreditantrag korrekt ist. Sofern das Unternehmen eindeutig mit UID-Nummer identifizierbar ist, Erfassung der Daten. | Rückweisung Gesuch an Bank |
|---|----------------------------|

5.3.2 COVID-19-Kredit Plus

| Ausgewählte zu Kapitel 5.3.1 ergänzende Prüfpunkte | Vorgehen wenn Kontrolle nicht erfolgreich |
|--|---|
| a) Beantragter Kreditbetrag grösser als null aber <= CHF 19.5 Mio. | Rückweisung Gesuch an Bank |
| b) Kreditvereinbarung für CHF 500'000, Kreditantrag, Bürgschaftsvertrag, Kreditvertrag liegen vor und stimmen inhaltlich überein | Rückweisung Gesuch an Bank |
| c) Überprüfung Berechnung des Kredits-/ Bürgschaftsbetrags | Rückweisung Gesuch an Bank |
| d) Unterschrift der Bank auf dem Bürgschaftsvertrag | Rückweisung Gesuch an Bank |

5.3.3 COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio.

Beim Eingang eines COVID-Plus Kreditantrag und Bürgschaftsvertrag > CHF 20 Mio. geht die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen wie folgt vor:

- a) Prüfung der formellen Vollständigkeit des Kreditantrags und Bürgschaftsvertrags (gemäss Kapitel 5.3.2), inkl. Beilagen. Dies sind insbesondere:
 - die geprüfte Jahresrechnung 2019 (inkl. Bericht der Revisionsstelle und umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat; falls 2019 noch ungeprüft: geprüfte Jahresrechnung 2018 sowie Jahresrechnung 2019),
 - Businessplan,
 - aktueller Stand der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Finanzschulden/Kreditlimiten,
 - Liquiditätsplanungen für die kommenden 3 und 12 Monate,
 - alle weiteren der Bank für die Kreditprüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen,
 - Schreiben des Unternehmens zum Nachweis einer erheblichen Härte⁷,
- b) Versand sämtlicher Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation.

5.3.4 Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite

Die Zentralstelle übermittelt die im Laufe der formellen Gesuchsprüfung identifizierten Auffälligkeiten an die Bürgschaftsorganisation.

⁷ Das Unternehmen hat insbesondere nachzuweisen, dass:

- es bei einer Begrenzung der COVID-Kredite auf insgesamt CHF 20 Mio. einen mit erheblicher Härte verbundenen Liquiditätsengpass aufweist;
- die zusätzliche Liquidität nicht anderweitig beschaffen kann.

5.4 Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

Gemäss Finanzkontrollgesetz ([FKG](#), SR 614.0) unterstützt die EFK als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Bundes sowohl die Bundesversammlung als auch den Bundesrat in ihren Aufsichtsfunktionen. So hat der Bundesrat am 03.04.2020 - gestützt auf das Kreisschreiben der EFK vom 18.03.2020 an die Generalsekretariate und dem Schreiben der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel) vom 23.03.2020 an den Bundesrat - entschieden die EFK bei der Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen zur Missbrauchsvorbeugung bei Solidarbürgschaftsgewährung beizuziehen.

5.4.1 COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus

Die Arbeiten der EFK verstehen sich als Ergänzung zu den vorgelagerten, formellen Kontrollen der Bürgschaftsorganisationen. Mittels Datenanalysen und dem systematischen Abgleich der Angaben der Gesuchsteller mit den Steuerdaten und weiteren Datensätzen sollen die Korrektheit der Umsatzangaben für die Festlegung der Kreditlimiten überprüft, missbräuchliche Anträge von Unternehmen und weitere Verstösse gegen den Verwendungszweck der COVID-19-Kredite aufgedeckt werden.

Grundlagen für die systematische Überprüfung durch die EFK bilden die relevanten Daten aus der Datenbank der Bürgschaftsorganisationen Janus sowie die Befreiung vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis nach Art. 12 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 bestätigte die EFK, dass sie diesen periodischen Datenabgleich bis zum Ablauf der Solidarbürgschaften nach diesem Gesetz vornehmen wird. Auffälligkeiten werden über das SECO zur Detailprüfung an die Bürgschaftsorganisationen übermittelt.

Die EFK sieht insbesondere folgende Prüfungen vor

- a) Analytische Prüfungen der von der Zentralstelle der Bürgschaftsorganisation gelieferten Daten zur Identifikation von Auffälligkeiten der Verteilungsmuster.
- b) Abgleiche mit Datenbeständen der Mehrwertsteuer (MWST) und Verrechnungssteuer (VST) zur Verifizierung der deklarierten Jahresumsätze und Identifikation von Verstössen des Dividendenausschüttungsverbot. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).
- c) Bezogene Insolvenzenschädigung. Damit können Firmenkonstrukte mit Betrugsrisiken im Sozialversicherungsbereich mit den Bürgschaftsnehmern abgeglichen werden.
- d) Abgleiche mit dem AHV Register, um Firmen zu identifizieren, die keine Sozialleistungen abgerechnet haben. Dient insbesondere der Validierung von Kreditnehmern, die nicht MWST-pflichtig sind (max. Umsatz CHF 100'000, d.h. Kreditantrag maximal CHF 10'000) oder der Identifikation von Scheinfirmen.
- e) Aufdeckung von eingetretenen Konkursen, Nachlassstundungen und Datum der Geschäftsaufnahme sowie Ausweitung auf Branchenauswertungen über Abfragen des Handelsregisters.
- f) Eruiierung von überdurchschnittlich risikobehafteten Krediten durch allfälligen Zugriff auf die Datenbank Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK). Der Zugriff auf diese Datenbasis müsste von den Vertretern des Bundes mit den Banken verhandelt werden.
- g) Auffälligkeiten in Umsatzmeldungen und abgerufenen Krediten werden bei eindeutigen Hinweisen auf strafrechtlich relevantes Verhalten der Steuerpflicht der Kreditnehmer der ESTV gemeldet.
- h) Ab 2021 besteht die Möglichkeit mit zusätzlichen Abgleichen der MWST Datenbestände festzustellen, ob der deklarierte Umsatz im ersten und zweiten Quartal 2020 im Vergleich zum diesen Quartalen im 2019 und 2021 effektiv signifikant tiefer lag.

- i) Begleitende Prüfung zur Aufdeckung von Doppelzahlungen Sport und COVID-19-Kredite (regelmässiger Abgleich der BASPO-Daten mit Janus).
- j) Begleitende Prüfung zur Aufdeckung von Doppelzahlungen Kultur und COVID-19-Kredite (Begutachtung erster Gesuche und dann ex-post, Gesamtabgleich der BAK-Daten mit Janus).

5.4.2 COVID-19-Kredite Plus > CHF 20 Mio.

Die EFK prüft sämtliche Anträge für Bürgschaften über CHF 20 Mio. insbesondere hinsichtlich der *Härte* und der *Risikobeschränkung für den Bund*, parallel zum WBF und zur EFV.

a) Härtefallprüfung

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung das Vorliegen einer erheblichen Härte, welche zwingend im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stehen muss.

Analog zur Härtefallprüfung im Steuerrecht gilt es im Einzelfall⁸ zu prüfen, ob:

- I. *ein dringender Liquiditätsbedarf – insbesondere > 20 CHF Mio. - besteht:*
Geprüft werden u.a. das Vorhandensein einer Finanzierungslücke gestützt auf die flüssigen Mittel und die Finanzpläne für die kommenden Monate; allfällige Auswirkungen von saisonalen Schwankungen; Ausschöpfung der betrieblichen Handlungsspielräume (Sistierung von Investitionen und Verzicht bzw. Sistierung von Ausschüttungen, Stundung von rückzahlungspflichtigen Fremdkapitalien usw.).
- II. *keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen:*
Nachweis von geprüften und verworfenen Alternativen (z.B. andere Banken, Anleihen, nicht beanspruchte Kreditlimiten, Aktionäre, Gruppengesellschaften, Geltendmachung von offenen, insb. gruppeninternen Forderungen, kantonale Stützungsprogramme etc.).

b) Risikobeschränkung für den Bund

Liegt ein Härtefall für das Unternehmen vor, so kommen in einem zweiten Schritt Überlegungen zur Risikobeschränkung für den Bund zum Zuge.

Grundsätzlich haben die Banken bereits eine Kreditprüfung vorgenommen. Da die Banken jedoch nur 15 % des Risikos tragen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass bereits bestehende Bankkredite das Resultat der Kreditprüfung beeinflussen, ist bei grösseren Bürgschaften eine Validierung des Bürgschaftsgesuches seitens der Bundesorgane angezeigt:

Anhand von Businessplan, geprüfter Jahresrechnung und weiteren von den Banken mitgelieferten Unterlagen wird beurteilt, ob das Unternehmen über ein gesundes Geschäftsmodell und intakte Zukunftschancen verfügt und damit auch – bei einer Normalisierung der Wirtschaftslage - mit einer Rückzahlung der Kredite gerechnet werden dürfte. Zur Risikobeurteilung wird auch eine Konzernbetrachtung berücksichtigt. Die fachliche Kompetenz für diese Prüfung liegt insbesondere bei der EFK. Sie gleicht ihre Ergebnisse mit den Überlegungen des EFD und des WBF ab bevor sie eine Empfehlung abgibt.

⁸ Der Begriff des Härtefalles ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Anwendung das Bundesgericht als Rechtsfrage frei überprüft; bei dieser Überprüfung übt das Bundesgericht Zurückhaltung, da der Verwaltung ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzuerkennen ist, soweit vorwiegend technische Fragen der Zweckmässigkeit zu lösen sind (siehe BGE 119 Ib 33 E. 3a).

5.4.3 Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite

Die EFK informiert das SECO laufend über die aus den Datenanalysen gewonnenen Erkenntnisse. Dabei werden alle der EFK vorliegenden Daten zur Plausibilisierung beigezogen und möglichst detaillierte Angaben an das SECO übermittelt.

5.5 Bürgschaftsorganisationen

5.5.1 COVID-19-Kredit

Nach Artikel 10, 11 und 13 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung nehmen die Bürgschaftsorganisationen beim Antragsverfahren - ergänzend zu den Prüfungen durch die Zentralstelle (siehe Kapitel 5.3) - folgende Prüfungen vor:

- a) Regelmässiger Abgleich der bestehenden Kunden in Janus mit den vom SECO erhaltenen Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften.
- b) Information an das SECO, falls bestehender Kunde von Hinweisen betroffen ist.

5.5.2 COVID-19-Kredit Plus

Ergänzend zu den Prüfungen nach Kapitel 5.5.1 überprüfen die Bürgschaftsorganisationen Gesuche für Solidarbürgschaften für COVID-19-Kredite Plus auf Vollständigkeit und formelle Korrektheit.

5.5.3 COVID-19-Kredit Plus > 20 Mio.

Nach Artikel 4, 10 und 11 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung nehmen die Bürgschaftsorganisationen beim Antrag auf eine Bürgschaft > CHF 20 Millionen - ergänzend zur Zentralstelle (siehe Kapitel 5.3) - folgende Prüfung vor:

- a) Sicherstellung der inhaltlichen Vollständigkeit des Kreditantrags; fehlende Kreditprüfungsunterlagen und der Nachweis des Unternehmens zum Härtefall werden gegebenenfalls bei den zuständigen Banken eingeholt.

5.5.4 Verluste COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus

Gemäss Artikel 15 und 18 der *COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung* nehmen die Bürgschaftsorganisationen im Falle eines Verlustes folgende Prüfungen vor:

- a) Formelle Prüfung der erhaltenen Unterlagen,
- b) Nochmalige Überprüfung der Kreditvereinbarung, des allfälligen Kreditantrags und des Bürgschaftsvertrags,
- c) Prüfung der Korrektheit der Bankenabrechnung.

5.5.5 Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus

Die Bürgschaftsorganisationen:

- a) Führen die Detailprüfungen durch; richten hierfür ein entsprechendes Case Management ein; nehmen bei Bedarf Kontakt auf mit der Bank und dem Unternehmen.
- b) Leiten bei Bedarf straf- und/oder zivilrechtliche Verfahren bei den kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichten ein.
- c) Informieren das SECO über die straf- und zivilrechtlichen Verfahren (unter Beizug einer Drittpartei zum Inkassomanagement).

5.6 EFD/EFV

5.6.1 COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio.

Gestützt auf Artikel 4 der Solidarbürgschaftsverordnung ist das WBF Genehmigungsinstanz; Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Einverständnis des EFD.

Die EFV prüft die Anträge auf Bürgschaften > CHF 20 Mio., insbesondere hinsichtlich der *Härte* und der *Risikobeschränkung für den Bund*, parallel zum WBF und zur EFK (siehe Kapitel 5.4.2).

5.7 WBF/SECO

5.7.1 COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus

Das WBF/SECO leitet Hinweise von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften fortlaufend an die Bürgschaftsorganisationen zur Prüfung weiter.

5.7.2 COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio.

5.7.2.1 SECO

Ergänzend zu Kapitel 5.7.1 nimmt das SECO bei einem Antrag auf COVID-19-Kredit Plus > CHF 20 Mio. folgende Prüfungen vor:

- a) Prüfung des Antrags, insbesondere der volks- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung, parallel zu EFV und EFK.

Wenn eine besondere Härte vorliegt und die Risikoprüfung (siehe Prüfungen EFV/EFK, Kapitel 5.4.2 a) und 5.6.1) kein eindeutiges Resultat liefert oder zum Schluss gelangt, dass die Zukunftschancen bzw. die Rückzahlung des Kredits unsicher sind, können schliesslich auch *volks- und regionalwirtschaftliche* Überlegungen herangezogen werden. Die Risikobereitschaft des Bundes dürfte tendenziell höher ausfallen, wenn das Unternehmen einen hohen Wertschöpfungsanteil in der Schweiz aufweist und wichtige Arbeitgeberin für einen Kanton oder eine Region ist und ein all-fälliger Kredit ausschliesslich für die Aufrechterhaltung dieser Wertschöpfung dient. Gleichzeitig gilt es auch, künstliche Strukturhaltung zu vermeiden. Die Kompetenz für diese Prüfung liegt insbesondere beim SECO.

- b) Fehlende wesentliche Informationen/Dokumente via Bürgschaftsorganisationen bei Banken nachverlangen.

5.7.2.2 WBF

Nach Artikel 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung entscheidet das WBF (Genehmigung/Ablehnung) über die Bürgschaftserhöhung über CHF 20 Mio.; dem Genehmigungsantrag liegt die Empfehlung der EFK und das schriftliche Einverständnis des EFD bei.

5.7.3 Verluste COVID-19-Kredite

Nach Artikel 3, 4, 8 und 18 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung:

- a) prüft das SECO die Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen über die Verluste der Bürgschaftsorganisationen, und
- b) legt die Verlustbeiträge des Bundes an die Bürgschaftsorganisationen fest (also die gesamten 100 Prozent der COVID-19-Kredite nach Artikel 3 und die gesamten 85 Prozent der COVID-19-Kredite Plus, die verbürgt sind nach Artikel 4).

5.7.4 Follow up systematische Nachprüfung der gewährten COVID-19-Kredite

Das SECO:

- a) Übermittelt die von der EFK ermittelten Fälle (siehe Kapitel 5.4.3) an die Bürgschaftsorganisationen zur Detailprüfung.
- b) Berichtet über die straf- und zivilrechtlichen Verfahren.

6 Risikoanalyse

| Position | Mögliches Risiko | Massnahmen: Instrument / Prozess | Finanzielles (F) und nicht-finanzielles (NF) Risiko | | | | | | |
|----------|---|---|---|--|--|--|---|---|----|
| | | | Brutorisiko Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) zwischen 1 (minimal) und 6 (maximal) | Brutorisiko Auswirkung (AW) zwischen 1 (minimal) und 6 (maximal) | Brutorisiko gesamt (EW * AW) zwischen 1 (minimal) und 36 (maximal) | Nettorisiko Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der IKS-Massnahmen zwischen 1 (minimal) und 6 (maximal) | Nettorisiko Auswirkung unter Berücksichtigung der IKS-Massnahmen zwischen 1 (minimal) und 6 (maximal) | Nettorisiko gesamt mathematisch zwischen 1 (minimal) und 36 (maximal) | |
| 1 | Verstoss gegen Art. 6 Abs. 2 Bst. b und 3 (missbräuchliche Kreditverwendung ohne Verstoss gegen Dividendenausschüttung) | <ol style="list-style-type: none"> Selbstdeklaration Systematische und risikoorientierte Stichprobenüberprüfung durch die EFK Follow-up Nachprüfung durch Bürgschaftsorganisationen | F/NF | 4 | 3 | 12 | 4 | 3 | 12 |
| 2 | Risiko von Geldwäscherei | <ol style="list-style-type: none"> Sorgfaltspflichten der Bank gemäss Geldwäschereigesetz und "know your customer Prinzip" Meldung durch die Bank an die zuständige Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) | NF/F | 2 | 4 | 8 | 2 | 2 | 4 |
| 3 | Falsche Angaben in COVID-19 Kreditvereinbarung und Kreditantrag (z.B. Umsatzangabe, Unternehmen in Liquidation) | <ol style="list-style-type: none"> Plausibilisierung durch die Bank anhand Selbstdeklaration für COVID-19 Kreditvereinbarung, bzw. branchenübliche Kreditprüfung für COVID-19 Kreditantrag Überprüfung durch Zentralstelle Bürgschaftsweisen Systematische und risikoorientierte Stichprobenüberprüfung durch die EFK Follow-up Nachprüfung durch Bürgschaftsorganisationen | F/NF | 4 | 3 | 12 | 2 | 2 | 4 |
| 4 | Verstoss gegen Art. 6 Abs. 2 Bst. b und 3 (Dividendenausschüttung) | <ol style="list-style-type: none"> Selbstdeklaration Systematische und risikoorientierte Stichprobenüberprüfung durch die EFK Follow-up Nachprüfung durch Bürgschaftsorganisationen | F/NF | 4 | 3 | 12 | 2 | 2 | 4 |
| 5 | Antragsformular unvollständig ausgefüllt | <ol style="list-style-type: none"> Geführter Prozess auf covid19.easygov.swiss Überprüfung Antrag durch Bank Überprüfung Vollständigkeit durch Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen | F | 5 | 3 | 15 | 1 | 2 | 2 |
| 6 | Mehrfache COVID-Kreditvereinbarungen mit unterschiedlichen Banken | <ol style="list-style-type: none"> Selbstdeklaration Überprüfung Antrag durch Bank (Mehrfachanträge innerhalb der Bank) Überprüfung keine Mehrfachbezüge durch Zentralstelle Systematische Nachprüfung durch EFK Follow-up Nachprüfung durch Bürgschaftsorganisationen | F | 3 | 4 | 12 | 1 | 2 | 2 |

7 Steuerungskreislauf

7.1 Erstellung und Änderungen des Prüfkonzepts

- a. Erstellung/Überprüfung des Prüfkonzepts durch WBF/SECO
- b. Konsultation interessierter Stellen (GS-WBF, GS-EFD, EFV, EFK, SIF, ESTV, Bürgerschaftsorganisationen und Zentralstelle der Bürgerschaftsorganisationen)
- c. Genehmigung durch die Staatssekretärin des SECO
- d. Anwendung durch WBF/SECO

7.2 Änderungen des Prüfkonzepts von geringfügiger Tragweite

- a. Änderungen durch WBF/SECO
- b. Genehmigung durch den Leiter der Direktion für Standortförderung des SECO
- c. Anwendung durch WBF/SECO

8 Verteiler

- GS-WBF
- GS-EFD
- EFD/EFV
- EFD/SIF
- EFD/ESTV
- EFK

9 Anhang

9.1 Änderungsgeschichte

| Version | Datum | Bemerkungen | Anpassungen/Ergänzungen |
|---------|----------------|----------------------|--|
| 00-01 | 01. April 2020 | Erster Entwurf | |
| 00-02 | 15. April 2020 | Zweiter Entwurf | |
| 00-03 | 23. April 2020 | Dritter Entwurf | |
| 00-04 | 09. Mai 2020 | Vierter Entwurf | |
| 00-05 | 12. Mai 2020 | Finalisierte Fassung | |
| 00-06 | 18. Mai 2020 | Aktualisierung | Kapitel 5.3.1 f): Benachrichtigung <i>Bank</i> ersetzt mit Benachrichtigung <i>Bürgerschaftsorganisation</i> |
| 00-07 | 25. Mai 2020 | Aktualisierung | Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 (redaktionelle Anpassungen) |
| 00-08 | 23. Juni 2020 | Aktualisierung | <ul style="list-style-type: none">• Zweck des Dokuments ergänzt: Prüfkonzept hat keine eigene Rechtskraft (Kap. 1)• Bank: Unterschriftenprüfung gemäss Unterschriftenregelung mit der Bank anstelle von Handelsregister (Kap. 4.1, 4.2, 5.2.1)• Bank: Formulierung bei Neukunden angepasst (Kap. 4.1, 4.2, 4.3, 5.2.1) |

| Version | Datum | Bemerkungen | Anpassungen/Ergänzungen |
|---------|-------|-------------|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Bank: Ablehnung <i>offensichtlich</i> missbräuchlicher Gesuche (Kap. 4.1, 5.2.1) • Bank: Plausibilisierung Umsatz <= CHF 500 Mio. <i>anhand Selbstdeklaration</i> (Kap. 5.2.1) • Bank: Sicherstellen, dass beantragter Kredit <= 10 Prozent anhand des <i>selbstdeklarierten</i> Umsatzes (Kap. 5.2.1) • Bank: Plausibilisierung möglicher falschen Angaben anhand der Selbstdeklaration für COVID-19 Kreditvereinbarung, bzw. branchenüblicher Kreditprüfung für COVID-19 Kreditantrag (Kap. 6, Risiko 3) • Bank: Überprüfung Mehrfacher Kreditvereinbarungen <i>innerhalb</i> der Bank (Kap. 6, Risiko 6) • Einbindung ESTV (Kap. 4.1, 4.2, 4.5, 7.1 und 8) • Steuerungskreislauf: Genehmigung von Änderungen geringfügiger Tragweite durch den Leiter der Direktion für Standortförderung des SECO anstelle der Staatssekretärin des SECO (Kap. 7.2) |